

MERKBLATT ÜBERSCHREITUNGEN

1. Rechtsgrundlage:

§ 7 Abs. 6 und 7 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz, LGBl. Nr. 39/2007, i. d. g. F.

2. Erläuterungen:

In Gruppen einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist eine Überschreitung der zulässigen Kinderhöchstzahl unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

- Notwendigkeit der Überschreitung auf Grund der Berufstätigkeit, Arbeitssuche oder Ausbildung der Eltern oder
- Notwendigkeit der Überschreitung auf Grund sonstiger familiärer oder sozialer Verhältnisse (z.B. Empfehlung der Kinder- und Jugendhilfe, schwere Erkrankung der betreuenden Personen, ...)
- Personelle und räumliche Voraussetzungen sind gegeben
- Ansuchen bei der Bildungsdirektion mittels Formular unter www.bildung-ooe.gv.at

Erforderlichen Nachweise für die Notwendigkeit der Überschreitung sind der Bildungsdirektion im Rahmen des Ansuchens zu übermitteln und für die Dauer der Überschreitung aufzubewahren.

3. Organisationsform Kinderhöchstzahl:

Organisationsform	Kinderhöchstzahl	Überschreitung nach § 7 Abs. 6 Oö. KBBG um maximal
Krabbelstübengruppe	10 Kinder	2 Kinder
Kindergarten-/Hortgruppe	23 Kinder	2 Kinder
Alterserweiterte Kindergartengruppe mit höchstens 5 Kindern unter 3 Jahren	18 Kinder	1 Kind im Kindergartenalter
Alterserweiterte Kindergartengruppe mit höchstens 9 Kindern im volksschulpflichtigen Alter	23 Kinder	2 Kinder
Alterserweiterte Kindergartengruppe mit höchstens 5 Kindern unter 3 Jahren und höchstens 5 Kindern im volksschulpflichtigen Alter	20 Kinder	2 Kinder

Integrationsgruppe in Krabbelstuben	8 Kinder	1 Kind ohne Beeinträchtigung
Integrationsgruppe in Kindergärten oder Horten mit einem Kind mit Beeinträchtigung	20 Kinder	1 Kind ohne Beeinträchtigung
Integrationsgruppe in Kindergärten oder Horten mit 2 bis 4 Kindern mit Beeinträchtigung	15 Kinder	1 Kind ohne Beeinträchtigung
Heilpädagogische Gruppe	12 Kinder	2 Kinder
Heilpädagogische Gruppe mit Kindern mit schwerster Beeinträchtigung	8 Kinder	2 Kinder

Über diese Vorgaben hinausgehende Überschreitungen sind gemäß § 7 Abs. 7 Oö. KBBG nur in besonders begründeten Einzelfällen möglich, insbesondere aufgrund zwingender Notwendigkeit z.B. in folgenden Fällen:

- Eine Regelgruppe wird nachträglich in eine I-Gruppe umgewandelt, da bei einem bereits aufgenommenen Kind Integrationsbedarf festgestellt wird;
- Eine Einzelintegrationsgruppe wird zu einer I-Gruppe mit 2-4 Kindern mit Beeinträchtigung;
- Aufnahme eines kindergartenpflichtigen Kindes während des Arbeitsjahres.

Die zwingende Notwendigkeit ist im Rahmen des Ansuchens bei der Bildungsdirektion darzulegen. Unter Umständen können zusätzliche organisatorische oder personelle Maßnahmen vorgeschrieben werden.